

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<p><b>Fassung vom 27.06.2012</b></p> <p>Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds.GVBl. S. 471), hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>Vorliegende Beschlussfassung</b></p> <p>Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 20.02.2013 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Da die Reihenfolge der Paragraphen geändert wurde, werden die Paragraphen nach ihrem wesentlichen Inhalt gegenüber gestellt.</p> <p>redaktionelle Änderungen</p>
<p><b>§ 1</b> <b><u>Allgemeines</u></b></p> <p>(1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen ist als Luftkurort staatlich anerkannt. Er erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten des Fleckens für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fremdenverkehrswerbung</li> <li>2. Fremdenverkehrseinrichtung</li> </ol> <p>(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:</p> <p>a) für die Fremdenverkehrswerbung</p> <p>zu 30,00 % durch Fremdenverkehrsbeiträge zu 0,00 % durch Gebühren zu 0,00 % durch sonstige Entgelte und</p> <p>b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen</p> <p>zu 30,00 % durch Fremdenverkehrsbeiträge zu 0,00 % durch Kurbeiträge zu 0,00 % durch Gebühren zu 0,00 % durch sonstige Entgelte.</p>	<p><b>§ 1</b> <b><u>Allgemeines</u></b></p> <p>(1) Teile des Gemeindegebietes des Flecken Bruchhausen-Vilsen sind als Kurort staatlich anerkannt. Der Flecken ist daher berechtigt den Titel „Luftkurort“ zu tragen.</p> <p>(2) Der Flecken erhebt zur teilweisen Deckung seiner Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung sowie für den Betrieb, die Verwaltung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag. Zur Förderung des Fremdenverkehrs und seiner Einrichtungen bedient er sich des Eigenbetriebes TourismusService. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Satz 1.</p> <p>(3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 2 soll, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt wird, wie folgt gedeckt werden:</p> <p style="text-align: center;">zu 24,00 % durch Fremdenverkehrsbeiträge zu 76,00% durch öffentlichen Eigenanteil.</p> <p><b>§ 2</b> <b><u>Einteilung in Zonen</u></b></p> <p>(1) Der Flecken erhebt den Fremdenverkehrsbeitrag im gesamten Gemeindegebiet. Dazu wird das Gemeindegebiet in zwei Zonen eingeteilt.</p> <p>(2) Als Zone 1 wird das als Luftkurort staatlich anerkannte Gebiet festgesetzt.</p> <p>(3) Zone 2 umfasst das übrige nicht als Luftkurort staatlich anerkannte Gebiet.</p> <p>(4) Die genaue Einteilung der Zonen ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Statt Fremdenverkehrswerbung sollte hier wie im Satzungsmuster des Niedersächsischen Innenministeriums vorgeschlagen allgemein die Förderung des Fremdenverkehrs aufgenommen werden. In der Anlage III – Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrags 2013 werden die zu deckenden Aufwendungen dargestellt. Zur Klarstellung wird hier der Eigenbetrieb TourismusService aufgeführt.</p> <p>siehe Anlage III – Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrags 2013</p> <p>Das Anerkennungsgebiet ist kleiner als das Gemeindegebiet. Es ist daher zu regeln, ob der Fremdenverkehrsbeitrag im gesamten Gemeindegebiet erhoben werden soll. Eine Einteilung in Zonen wird daher in § 2 vorgeschlagen. In Zone 2 wird ein Abschlag beim Vorteilssatz aufgrund der „Randlage“ berücksichtigt.</p>
<p><b>§ 2</b> <b><u>Beitragspflichtige</u></b></p>	<p><b>§ 3</b> <b><u>Beitragspflichtige</u></b></p>	<p>gleichlautend</p>

<p><b>§ 3</b> <b><u>Beitragsmaßstab</u></b></p> <p>(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen durch den Aufwand des Fleckens nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geboten wird.</p> <p>(2) Der Vorteil richtet sich</p> <p>a) zu 40 % nach dem einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn, bei Personengesellschaften nach der Summe der Gewinnanteile der Gesellschafter und</p> <p>b) zu 60 % nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes.</p> <p>Maßgebend sind Gewinn und Umsatz, die zwei Jahre vor dem Erhebungszeitraum erzielt worden sind.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 2 sind für die Berechnung des Beitrages der Gewinn und der Umsatz des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:</p> <p>- für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Jahres</p> <p>- für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.</p> <p>Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, werden der Gewinn und der Umsatz für die zwei darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeiträume gem. § 162 Abgabenordnung geschätzt. Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, 1/12 des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.</p>	<p><b>§ 6</b> <b><u>Beitragsmaßstab</u></b></p> <p>(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraum durch den Aufwand des Fleckens nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung geboten wird.</p> <p>(2) Der besondere wirtschaftliche Vorteil richtet sich grundsätzlich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Maßgebend ist der Umsatz des Jahres, welches dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist (Vorjahr).</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 ist für den Fall der Aufnahme einer beitragsrelevanten Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraumes für die Berechnung des Beitrages der Umsatz dieses Jahres zugrunde zu legen. Für das darauf folgende Jahr wird der Umsatz des ersten Jahres nach Monaten auf einen fiktiven Ganzjahresumsatz hochgerechnet.</p> <p>(4) Endet die beitragsrelevante Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet.</p> <p>(5) Mangels eines steuerbaren Umsatzes im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind die Gesamteinnahmen ohne Umsatzsteuer maßgebend.</p>	<p>Der neue Maßstab ist geeignet die Veranlagung direkt über die Finanzsoftware vorzunehmen. So kann der mit der Erhebung verbundene Aufwand deutlich reduziert werden.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Anmeldung: 01.06.2013 Beginn nach § 4 Absatz 2 Satz 2 (siehe unten): 01.07.2013 (6 Monate)</p> <p>Beitrag in 2013: § 6 Absatz 3 Satz 1: Umsatz 2013 Beitrag in 2014: § 6 Absatz 3 Satz 2: Umsatz 2013/ 6 x 12 Beitrag in 2015: § 6 Absatz 2 Satz 2: Umsatz 2014</p> <p>Abmeldung: 01.06.2016 Ende nach § 4 Absatz 2 Satz 3 (siehe unten): 30.06.2016 (6 Monate)</p> <p>Beitrag in 2016: § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4: Umsatz 2015 / 12 x 6</p>
<p><b>§ 4</b> <b><u>Beitragsermittlung</u></b></p> <p>(1) Der Beitrag errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung in einem Kalenderjahr erzielte</p> <p>a) Gewinn zu 40 % und</p> <p>b) der steuerbare Umsatz zu 60 % multipliziert mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3)</p> <p>addiert wird. Die Summe wird anschließend mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert.</p>	<p><b>§ 5</b> <b><u>Beitragsberechnung</u></b></p> <p>(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag errechnet sich, indem der Mindestgewinn (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) sowie dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede dieser Tätigkeiten gesondert zu berechnen.</p> <p>(2) Zur Ermittlung des Mindestgewinns wird der im Erhebungszeitraum erwirtschaftete steuerbare Umsatz (§ 6) mit dem sich aus der Spalte 4 der Anlage 1 dieser Satzung ergebenden Mindestgewinnsatz multipliziert. Der Festlegung der Mindestgewinnsätze erfolgt entsprechend der</p>	<p>Die Formel lautet also wie folgt: Umsatz x Mindestgewinnsatz x Vorteilssatz x Beitragssatz.</p> <p>Der Beitragspflichtige muss nur noch den Umsatz angeben. Dieser liegt ihm meist zum Jahresende vor, sodass die aktuelleren Zahlen (des Vorjahres) maßgeblich für die Veranlagung sein können. Die Formel ist mit der Finanzsoftware C.I.P. darstellbar, das</p>

<p>(2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des Gewinns und des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage bestimmt.</p> <p>(3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 bestimmt.</p> <p>(4) Der Beitragssatz beträgt 1 %.</p>	<p>Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist diese nicht anwendbar, so wird der Mindestgewinnsatz geschätzt.</p> <p>(3) Der durch Schätzung ermittelte Vorteilssatz beschreibt den fremdenverkehrsbedingten Anteil am Gesamtumsatz. Die Vorteilssätze sind in der Anlage 1 Spalte 2 und 3 dieser Satzung zusammengestellt.</p> <p>(4) Der Beitragssatz beträgt für den Erhebungszeitraum 1,41 %.</p>	<p>Festsetzungsverfahren wird damit vereinfacht. Außerdem kann für den gültigen Beitragssatz ein Mindestumsatz je „Gruppe“ ermittelt werden, der zu einer Erhebung führt.</p> <p>siehe Anlage III – Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrags 2013</p>
<p><b>§ 5</b> <b><u>Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht</u></b></p> <p>(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.</p>	<p><b>§ 4</b> <b><u>Erhebungszeitraum, Beitragspflicht und -schuld</u></b></p> <p>(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 3 vorliegen.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Jahres so entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Monats, der auf die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit folgt. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer beitragsrelevanten Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.</p> <p>(3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.</p>	<p>Vorher wurde der Begriff Beitragsschuld nicht richtig erfasst.</p>
<p><b>§ 6</b> <b><u>Anzeige- und Auskunftspflicht</u></b></p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben dem Flecken Bruchhausen-Vilsen die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.</p> <p>(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der Flecken Bruchhausen-Vilsen die Berechnungsgrundlagen schätzen.</p>	<p><b>§ 7</b> <b><u>Anzeige- und Auskunftspflicht</u></b></p> <p>(1) Die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeabmeldung ist maßgeblich für den Beginn bzw. das Ende der Beitragspflicht nach § 4 Absatz 2. Ist eine Tätigkeit nicht meldepflichtig, muss die Aufnahme oder die Aufgabe innerhalb eines Monats schriftlich angezeigt werden. Das gleiche gilt, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit vorübergehend ruhen soll oder eine ruhende Tätigkeit wieder aufgenommen wird.</p> <p>(2) Die Beitragspflichtigen haben bis zum 30. September eines Kalenderjahres den Gesamtumsatz gem. § 6 mitzuteilen. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.</p> <p>(3) Werden nach Absatz 1 und 2 fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der Flecken Bruchhausen-Vilsen die entsprechenden Berechnungsgrundlagen schätzen.</p>	<p>Nicht meldepflichtig nach der Gewerbeordnung sind z.B.: Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ärzte, Architekten. Diese müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit gesondert anzeigen.</p>

<p><b>§ 7</b> <b><u>Vorausleistung</u></b></p> <p>(1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.</p> <p>(2) Vorausleistungen bzw. Beiträge werden nur festgesetzt, wenn sie einen Betrag von 10,00 € übersteigen.</p> <p>(3) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.</p> <p>(4) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.</p>	<p><b>§ 8</b> <b><u>Vorausleistung</u></b></p> <p>(1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.</p> <p>(2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.</p> <p>(3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.</p>	<p>Da die Erhebung von Vorauszahlungen und die damit zusammenhängende Abschlussberechnung in der Praxis sehr aufwendig sind, wird eine Vorausleistung im Regelfall nicht gefordert. Da sie aber in verschiedenen Fällen sinnvoll sein kann, soll mit der Beibehaltung des Paragraphen die Möglichkeit zur Erhebung einer Vorausleistung erhalten werden.</p>
<p><b>§ 8</b> <b><u>Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit</u></b></p>	<p><b>§ 9</b> <b><u>Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit</u></b></p>	<p>gleichlautend</p>
<p><b>§ 9</b> <b><u>Abschlusszahlung</u></b></p>	<p><b>§ 10</b> <b><u>Abschlusszahlung</u></b></p>	<p>gleichlautend</p>
<p><b>§ 10</b> <b><u>Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung dem Flecken die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf der Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.</p>	<p><b>§ 11</b> <b><u>Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>Wer entgegen § 7 dieser Satzung dem Flecken die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.</p>	<p>fast gleichlautend</p>
<p><b>§ 11</b> <b><u>Inkrafttreten</u></b></p> <p>Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p><b>§ 12</b> <b><u>Inkrafttreten</u></b></p> <p>Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 27.06.2012 außer Kraft.</p>	